

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 09. November 2004

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mandelartz, Alfred
Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Mürkens, Franz-Josef
Dederichs, Norbert	Nohr, Jens
Esser, Gerd	Nüßer, Hans
Feldeisen, Willy	Pehle, Bernd
Fritsch, Dieter	Puhl, Mathias
Geller, Herbert	Reinartz, Ferdinand
Grotenrath, Petra	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Hendrik ab TOP 6
Koch, Franz	Schöneborn, Christian
Koch, Franz-Josef	Sommer, Dominic
Kucknat, Karola	Zantis, Jürgen
Lankow, Wolfgang	
Lindlau, Detlef	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Herbert Plum und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StAng. Schallenberg
StAR'in Wetzl als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 02.11.2004 auf Dienstag, 09.11.2004, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Wahl der Ausschussmitglieder im Ausschuss für Jugend und Soziales
hier: Benennung sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion
4. Besetzung des Schulausschusses;
hier: Benennung von Vertretern der Kirchen und der Schulen
5. Bestellung von Ausschussmitgliedern nach sondergesetzlichen Regelungen;
hier: 1. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
2. Umlegungsausschuss
6. Straßenreinigungsgebühren 2005
7. Abfallbeseitigungsgebühren 2005
8. Kanalbenutzungsgebühren 2005
9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2005
10. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben;
 - a) Genehmigung von Mehrausgaben bei den Sammelnachweisen
 - b) Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004

11. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005
12. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und Satzung
13. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 15, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
15. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, Stadtteil Loverich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 45, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45
16. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 46, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46
17. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 47, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47

18. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
19. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 48, mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48
20. Bebauungsplan Nr. 83 - In den Füllen -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
21. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 2. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
22. Bebauungsplan Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße -, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss zur Änderung der Abgrenzung des Plangebietes
 2. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 3. Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
23. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des als Satzung beschlossenen Bebauungsplangebietes Nr- 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich
24. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des als Satzung beschlossenen Bebauungsplangebietes Nr. 79 -Adenauerring/Raiffeisenstraße-, Stadtteil Setterich

25. Anregung gemäß § 24 GO NW/ § 6 der Hauptsatzung
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Settericher Weg -,
Änderung Nr. 8, Stadtteil Loverich;
hier: Aufstellungsbeschluss (Änderung) mit Gebietsabgrenzung
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ratsmitgliedern
28. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

29. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend die Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler - Lüftungsinstallationsarbeiten -
30. Personalangelegenheit
31. Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler;
hier: Dachdecker- und Klempnerarbeiten
32. Vergabe des Auftrages für Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallationsarbeiten im Rahmen eines Hausmeistervertrages
33. Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler;
hier: Elektroinstallationsarbeiten
34. Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler;
hier: Heizungsinstallationsarbeiten
35. Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler;
hier: Sanitärinstallationsarbeiten
36. Mitteilungen der Verwaltung
37. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung um den Punkt

35 a) „Veräußerung einer Gewerbefläche im Gewerbegebiet Baesweiler an die Fa. Brendick Industrie- und Anlagenmontage GmbH“

zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Fraktionsvorsitzender Beckers stellte den Antrag, die Tagesordnungspunkte 21 „Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf“ und 22 „Bebauungsplan Nr. 59 -Innenbereich Bongardstraße-, Stadtteil Beggendorf“ von der Tagesordnung abzusetzen und zunächst nochmals im Bau- und Planungsausschuss zu beraten, da es evtl. neue Erkenntnisse gebe.

Ratsmitglied Ferdinand Reinartz erklärte, dass die CDU-Fraktion gegen eine Absetzung der vorgenannten Tagesordnungspunkte stimmen werde. In zahlreichen Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses sei ausführlich über diese Punkte diskutiert worden. Zwischenzeitlich liege der landschaftspflegerische Begleitplan vor, sodass man nunmehr die Änderungen beschließen solle.

Auch Fraktionsvorsitzender Pehle sprach sich für die Beratung der Punkte 21 und 22 der Tagesordnung aus.

Sodann stellte Bürgermeister Dr. Linkens den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Abstimmung. Der Antrag wurde mit 2 Ja-Stimmen und 35 Nein-Stimmen abgelehnt.

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 wurde einstimmig angenommen.

2. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Gerd Esser

Die Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder obliegt gemäß § 67 Abs. 3 GO NW dem Bürgermeister.

In der konstituierenden Ratssitzung am 05.10.2004 sind die neu gewählten Ratsmitglieder von Bürgermeister Dr. Linkens verpflichtet worden. Das Ratsmitglied Gerd Esser hat in dieser Sitzung gefehlt. Insofern ist die Verpflichtung nachzuholen.

Die vorgesehene Verpflichtung wurde in der Weise vollzogen, dass Herr Esser durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis mit folgender vom Bürgermeister verlesenen Erklärung bekundete:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten, und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Über die Verpflichtung wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die von Herrn Esser unterzeichnet wurde.

**3. Wahl der Ausschussmitglieder im Ausschuss für Jugend und Soziales;
hier: Benennung sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion**

In seiner Sitzung am 05.10.2004 hat der Rat unter Punkt 8 entschieden, 10 sachkundige Einwohner, die unter anderem von den Wohlfahrtsverbänden sowie dem Ausländerbeirat vorgeschlagen werden, zu bestellen. Zum Zeitpunkt der Sitzung lag noch kein Vorschlag der Katholischen Kirche für die Vertreter der Caritas und des Sozialdienstes kath. Frauen und Männer vor. Mit Schreiben vom 30.09.2004 teilt der Dekanatsrat Baesweiler nunmehr mit, dass als Vertreter für die Caritas Herr Franz-Josef Bongers sowie als Vertreterin für den Sozialdienst kath. Frauen und Männer Frau Elisabeth Breuer vorgeschlagen werden.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen einstimmig, Herrn Franz-Josef Bongers als Vertreter der Caritas sowie Frau Elisabeth Breuer als Vertreterin des Sozialdienstes kath. Frauen und Männer als sachkundige Einwohner mit beratender Funktion in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu wählen.

**4. Besetzung des Schulausschusses;
hier: Benennung von Vertretern der Kirchen und der Schulen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.10.2004 (Punkt 9 der Tagesordnung) über die personelle Besetzung des Schulausschusses entschieden.

Um auch zukünftig den Sachverstand der Vertreter der Lehrerschaft sowie der Geistlichkeit aus dem Stadtgebiet mit in den Beratungsprozess einbeziehen zu können, wird vorgeschlagen, je einen Vertreter der Lehrerschaft sowie einen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirchen als sachkundige Einwohner in den Schulausschuss zu wählen.

Die Verwaltung schlägt vor,

Frau Gisela Klein, wohnhaft Ravelsberger Straße 64, 52146 Würselen, als Vertreterin der Lehrerschaft,

Herrn Pfarrer Franz-Joseph Gasten, wohnhaft Kirchstraße 50, 52499 Baesweiler, als Vertreter der katholischen Kirchen

sowie

Herrn Pfarrer Jochen Gürtler, Otto-Hahn-Straße 3, 52499 Baesweiler, als Vertreter der evangelischen Kirchen

als sachkundige Einwohner in den Schulausschuss zu bestellen.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder wählen einstimmig

- Frau Gisela Klein zur Vertretung der Interessen der Schulen,
- Herrn Pfarrer Franz-Joseph Gasten zur Vertretung der Interessen der katholischen Kirchen

sowie Herrn Pfarrer Jochen Gürtler zur Vertretung der Interessen der evangelischen Kirchen

als sachkundige Einwohner in den Schulausschuss.

5. Bestellung von Ausschussmitgliedern nach sondergesetzlichen Regelungen;

- hier:
1. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
 2. Umlegungsausschuss

1. Bestellung von sachverständigen Bürgern zur Beratung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung:

Gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Baesweiler über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Rat **bis zu vier sachverständige Bürger** benennen, die den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beraten.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.10.2004 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen diese Ermächtigung voll auszuschöpfen, also **vier** sachverständige Bürger mit beratender Stimme für diesen Ausschuss zu wählen. Entsprechende Vorschläge sind von den Fraktionen zu unterbreiten. Die vier sachverständigen Bürger werden **nicht** Mitglied des Ausschusses, sondern nehmen nur an den Beratungen teil, die aufgrund des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Fraktionsvorsitzender Puhl schlug in Absprache mit dem Vorsitzenden der SPD-Fraktion als sachverständige Bürger zur Beratung in Denkmalschutzfragen Herrn Peter Kempen, Herrn Heinz-Josef Thoennissen, Herrn Hans-Peter Kohlhaas und Herrn Udo Esser vor.

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig folgende sachverständige Bürger zur Beratung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:

1.	Peter Kempen
2.	Heinz-Josef Thoennissen
3.	Hans-Peter Kohlhaas
4.	Udo Esser

2. Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses:

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB DVO) aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (§ 4 Abs. 1 S. 2 BauGB DVO). Von den übrigen Mitgliedern müssen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BauGB DVO zwei dem Rat der Gemeinde angehören (vgl. Wahl der Ausschussmitglieder unter TOP 9 der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004). Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 zugelassen und ein Mitglied Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken sein (§ 4 Abs. 1 S. 4 BauGB DVO). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 BauGB DVO dürfen die beiden zuletzt genannten Mitglieder und der Vorsitzende nicht Mitglied des Rates der Gemeinde oder Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Gemeinde sein.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind (§ 4 Abs. 2 BauGB DVO).

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses sind bereits in der Sitzung des Rates am 05.10.2004 unter TOP 9 gewählt worden. Die Amtsdauer der bestellten übrigen Mitglieder beträgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB DVO fünf Jahre.

Eine Wiederwahl der Mitglieder ist nach § 5 Abs. 1 S. 3 BauGB DVO zulässig.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachstehend aufgeführten Personen als Mitglieder des Umlegungsausschusses zu wählen:

1.	Vorsitzender:	Kreisdezernent Gregor Jansen
	----- Stellvertreter:	----- Kreisoberrechtsrat Edgar Springob
2.	Sachverständiger für vermessungstechnische Fragen:	Kreisvermessungsdirektor Franz Evers
	Stellvertreter:	Kreisobervermessungsrätin Irene Littek-Braun
3.	Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Kreisbaudirektor Erich Melzer
	Stellvertreter:	Kreisbaurätin Ruth Roelen

Beschluss:

Der Rat bestellt einstimmig folgende Personen für den Umlegungsausschuss der Stadt Baesweiler:

1.	Vorsitzender:	Kreisdezernent Gregor Jansen
	----- Vertreter:	----- Kreisoberrechtsrat Edgar Springob
2.	Sachverständiger für vermessungstechnische Fragen:	Kreisvermessungsdirektor Franz Evers
	Stellvertreter:	Kreisobervermessungsrätin Irene Littek-Braun
3.	Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken:	Kreisbaudirektor Erich Melzer
	Stellvertreter:	Kreisbaurätin Ruth Roelen

6. Straßenreinigungsgebühren 2005

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 29.09.2004 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.11.2004 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung mit 1,08 € und die Gebühr für die Winterwartung mit 0,17 € unverändert zu belassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

7. Abfallbeseitigungsgebühren 2005

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 29.09.2004 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.11.2004 zugeleitet wurde.

Nach dieser Bedarfsberechnung hat die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, die Gebühren 2005 zu senken und dem Stadtrat vorzuschlagen, folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-
Abfallbehälter für Restmüll beträgt 142,44 € (bisher 145,56 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft
(§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung)
beträgt 131,40 € (bisher 134,16 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede
Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für
Restmüll eine Gebühr von 4,32 € (bisher 4,64 €)

erhoben.

Die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren bleiben unverändert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, ab 01.01.2005

1. folgende Gebühren neu festzusetzen:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-
Abfallbehälter für Restmüll beträgt 142,44 € (bisher 145,56 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft
(§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung)
beträgt 131,40 € (bisher 134,16 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede
Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für
Restmüll eine Gebühr von 4,32 € (bisher 4,64 €)

2. die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren unverändert zu belassen,
 3. die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler dahingehend zu ändern, dass § 3 Abs. 3 Satz 2 gestrichen wird (Als Mindestentleerungen werden jährlich 9 Entleerungen (bei Teil-Zeiträumen je angefangenen Monat je 1/12 der Jahresgebühr) zu Grunde gelegt).
- und
4. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2003, in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form zu erlassen.

8. Kanalbenutzungsgebühren 2005

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 18.10.2004 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.11.2004 zugeleitet wurde.

Nach dieser Bedarfsberechnung hat die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr

1. a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, auf 2,07 € (bisher 1,98 €),
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, auf 2,13 € (bisher 2,04 €) und
- b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche auf 0,80 € (bisher 0,78 €)
festzusetzen

und

2. § 2 Abs 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern:

Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Schmutzwasser gilt:

- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, durch Wassermesser ermittelte Wassermenge, die laut Versorgungsunternehmen vom Datum des vorletzten Ablesezeitpunkts bis zum Datum des letzten Ablesezeitpunkts verbraucht wurde abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Menge. Wird der Ablesezeitraum durch den Wasserversorger abgeändert und beträgt der letzte Ablesezeitraum deshalb weniger als 12 Monate, so wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch auf der Basis der tatsächlich erfolgten Ablesung auf 365 Tage hochgerechnet;
- b) die aus anderen Anlagen bezogene Wassermenge, wenn sie der Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird;
- c) eingeleitetes Niederschlagwasser, wenn sein Verschmutzungsgrad durch Verwendung für eigene Zwecke erhöht wurde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig,

1. die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2005
 - a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, auf 2,07 €,
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, auf 2,13 € und
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche auf 0,80 €festzusetzen
- und
2. die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2002, in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2005

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 15.09.2004 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.11.2004 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

10. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben;

- a) **Genehmigung von Mehrausgaben bei den Sammelnachweisen**
- b) **Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004**

- a) Mit Vorlage vom 25.10.2004 zur Sitzung am 02.11.2004 wurden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses darüber informiert, das sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeigt, dass für das Haushaltsjahr 2004 die zur Verfügung gestellten Ansätze der Sammelnachweise auf Grund verschiedener Faktoren nicht ausreichen werden. Dies gilt insbesondere für die Ausgabeansätze der Sammelnachweise für die Haltung von Fahrzeugen, für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen.

Im Haushaltsjahr 2003 mussten die Ansätze der Sammelnachweise für sächliche Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltssituation gegenüber dem Vorjahr drastisch gekürzt werden. Insgesamt wurden die Ansätze um 11,97 % (417.000 €) reduziert.

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2003 in Höhe von 2.902.127,24 € wurden die Ansätze 2004 mit einem Gesamtvolumen von 3.087.000 € unverändert gegenüber 2003 beibehalten.

Die Mittel im Sammelnachweis „Haltung von Fahrzeugen“ sind bereits jetzt schon in voller Höhe in Anspruch genommen. Die Ausgabensteigerung gegenüber den Vorjahren ist auf die enorm gestiegenen Preise für Kraftstoff zurückzuführen. Bis Jahresende werden weitere Ausgaben in Höhe von etwa 30.000 € erwartet.

Im Sammelnachweis „Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ werden ebenfalls Mehrausgaben auf Grund der gestiegenen Energiekosten in einer Größenordnung von ca. 45.000 € bis Ende des Jahres erwartet.

Des Weiteren muss im Haushaltsjahr 2004 eine Prämie für die Gebäudeversicherung in Höhe von 85.000 € gezahlt werden. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes ist man lediglich von Ausgaben in Höhe von 30.000 € ausgegangen. Mithin eine Mehrausgabe von 55.000 €.

Auch im Sammelnachweis „Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen“ stehen bereits jetzt keine Mittel mehr zur Verfügung. Auf Grund der bisherigen Ausgabenentwicklung ist mit einer Mehrausgabe in einer Größenordnung von ca. 50.000 € zu rechnen.

Insgesamt ist somit bis Ende des Haushaltsjahres ein Fehlbedarf in Höhe von 180.000 € zu erwarten.

Die o.g. Ausgaben sind unabweisbar. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.90000.00300. - Gewerbesteuer-einnahmen.

Gemäß § 82 GO NW i.V.m. § 10 IV Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind überplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 2.500 € für den Einzelfall überschreiten, als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

- b) Folgende Haushaltsüberschreitung, die in der Zeit vom 01.07.2004 bis 31.09.2004 entstanden ist, ist nach § 82 GO NW i. V. m. § 10 IV Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungshaushalt:

HHSt.	Bezeichnung	a) HH-Soll b) Anordnungs-Soll c) Mehrausgaben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
1.05200.65000	Kosten f.d. Durchführung von Wahlen	a) 16.200,00 € b) 18.833,66 € c) 2.633,66 €	1.196,12 €

Erläuterung:

Bei der o.g. Haushaltsstelle sind die Kosten für die Durchführung der Europawahl sowie der Kommunalwahl gebucht. Bei der HHSt. 1.05200.16100 ist die entsprechende Einnahme - Erstattung von Wahlkosten - veranschlagt. 1.437,54 € der o.g. Mehrausgabe konnten gem. § 17 GemHVO über Mehreinnahmen bei HHSt. 1.05200.16100 gedeckt werden. Bei den darüber hinaus gehenden Mehrausgaben in Höhe von 1.196,12 € handelt es sich um zusätzlich nicht erstattungsfähige Sachausgaben.

Die überplanmäßige Ausgabe des Verwaltungshaushaltes ist durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung am 02.11.2004) beschließt der Stadtrat einstimmig:

- a) Der Stadtrat genehmigt überplanmäßige Ausgaben bei den Sammelnachweisen bis zu einem Betrag von 180.000 €.
- b) Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Ausgabe, die in der Zeit vom 01.07.2004 bis zum 30.09.2004 entstanden ist, zur Kenntnis.

11. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2005

Der gemäß § 79 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2005 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 09.11.2004 zugeleitet.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte ausführlich den Planentwurf in der Sitzung. Seine Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Die nach § 79 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Offenlegung der Entwurfsunterlagen wird am 10.11.2004 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2004 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 21.12.2004 vorgesehen.

12. Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, Stadtteil Oidtweiler

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung als Satzung**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße - wurden während der Offenlegungsfrist vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 einschließlich die folgenden Bedenken vorgebracht:

a1) **Staatliches Umweltamt**

Das Staatliche Umweltamt Aachen erhebt Bedenken gegen die Planung, da eine einwandfreie Abwasserbeseitigung nicht sichergestellt ist.

Das Baugebiet entwässert zur Kläranlage Setterich, deren Kapazitätsgrenze erreicht bzw. teilweise schon überschritten ist. Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Das Staatliche Umweltamt weist darauf hin, dass durch den Wasserverband Eifel-Rur Vorplanungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage vorgenommen wurden.

Stellungnahme:

Die Bedenken sind nicht planungsrelevant, da die Planung nur die Aufhebung der Festsetzung für „landwirtschaftliche Flächen“ betrifft. Die Neuplanung von Versiegelungen etc. erfolgt nicht im Bebauungsplan Nr. 1, Änderung Nr. 6, sondern im Verfahren zur Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 81 - Bahnhofstraße II-.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bedenken nicht planungsrelevant sind.

a2) Das Staatliche Umweltamt Aachen weist darauf hin, dass die Ableitung des Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a LWG noch zu prüfen ist.

Stellungnahme:

Die Bedenken sind nicht planungsrelevant, da die Planung nur die Aufhebung von „Flächen für die Landwirtschaft“ betrifft.

Die hydrogeologische Prüfung zur Versickerung des Niederschlagswassers wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - vorgenommen und gemäß dem Ergebnis mit dem Staatlichen Umweltamt Aachen abgestimmt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bedenken nicht planungsrelevant sind.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung als Satzung:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 6, wird mit Begründung als Satzung beschlossen.

13. **Bebauungsplan Nr. 1 - Bahnhofstraße -, Änderung Nr. 7; Stadtteil Oidtweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

In der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 einschließlich wurde die Bürgerbeteiligung zu o. a. Bauleitplan durchgeführt.

Es wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Staatliches Umweltamt:

a) **Abwasserbeseitigung**

Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen derzeit Bedenken, da eine einwandfreie Abwasserbeseitigung nicht sichergestellt ist. Dies begründe ich wie folgt:

Das Baugebiet entwässert zur Kläranlage Baesweiler-Setterich. Diese Kläranlage hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. derzeit schon teilweise überschritten. Auf Grund fehlender Reserven entspricht sie insgesamt nicht mehr dem Stand der Technik und ist aus diesem Grunde sanierungsbedürftig. Zurzeit werden durch den Wasserverband Eifel-Rur bereits Vorplanungen durchgeführt, mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage in geeigneter Form.

Erst wenn mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen begonnen wurde, ist eine Rücknahme meiner Bedenken möglich.

b) **Niederschlagswasser (§ 51 a LWG):**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist unter Berücksichtigung des § 51 a LWG für das Plangebiet bisher nicht geregelt und nachgewiesen worden.

Stellungnahme:

Ziel und Zweck der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 1 - Bahnhofstraße - ist die Aufhebung von überbaubaren Flächen.

Die Neuverplanung der Flächen erfolgt nicht in der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 1, sondern im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II -.

Eine Mehrbelastung der Kläranlage erfolgt nicht. Ebenso wird durch die Aufhebung von Bauflächen keine Versiegelung eingeleitet und es fällt kein gesammeltes Regenwasser zur Versickerung an.

Die Nachweise zur Entwässerung der Flächen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 - Bahnhofstraße II - erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Da auf den Flächen des Bebauungsplanes 1, Änderung Nr. 7, Bauflächen aufgehoben werden und keine Neufestsetzungen erfolgen, wird es nicht erforderlich, die Abwasserbeseitigung und Versickerung von Niederschlagswasser nachzuweisen.

Der Rat stellt fest, dass die Flächen der Änderung Nr. 7 in das Plangebiet des Bebauungsplanes 81 - Bahnhofstraße - einfließen werden und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachweise erbracht werden.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan 1 - Bahnhofstraße - ist zu erstellen und auf die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

14. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 15; Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 15, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

In der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 wurde zu der Planung die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Durch den Kreis Aachen, Umweltamt, wurden die gleichen Anregungen und Bedenken vorgebracht wie im Rahmen der Trägerbeteiligung (s. Sitzung vom 29.06.2004/TOP 13).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Altlastenverdachtsflächenkataster einige Flächen im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 vorhanden sind und eine gutachterliche Prüfung bzw. eine Gefährdungsabschätzung angeregt wird.

Stellungnahme:

Bei den im Altlastenkataster des Kreises Aachen dargestellten Flächen handelt es sich um vorhandene und wirtschaftende Betriebe. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe im Rahmen der gesetzlichen Normen betrieben werden. Eine Gefährdungsabschätzung kann insoweit nur für den Fall der Aufgabe bzw. der Änderung der Betriebe in Frage kommen. Hierbei wird das Staatliche Umweltamt automatisch in das Verfahren eingebunden.

Da die Betriebe ihre Nutzungen im Rahmen einer Genehmigung nach der vierten Bundesimmissionsschutzverordnung bzw. einer rechtskräftigen Baugenehmigung vornehmen, ist zurzeit kein konkreter Anlass für eine Gefährdungsabschätzung vorhanden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Betriebe im Gewerbegebiet im Rahmen von ordnungsgemäßen Genehmigungen nach der vierten Bundesimmissionsschutzverordnung bzw. einer rechtskräftigen Baugenehmigung wirtschaften. Daher ist davon auszugehen, dass kein Anlass für eine Untersuchung bzw. Gefährdungsabschätzung besteht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 15, mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 15, einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

15. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, Stadtteil Loverich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 45, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 45 des Flächennutzungsplanes wurden während der Offenlegungsfrist vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 45, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 45, wird einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 45, beschlossen.

16. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46, Stadtteil Setterich**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 46, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46**

Das Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 46 des Flächennutzungsplanes wurden während der Offenlegungsfrist vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 46, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 46, wird einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 46, beschlossen.

17. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47, Stadtteil Setterich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 47, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 47 des Flächennutzungsplanes wurden während der Offenlegungsfrist vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 47, mit Erläuterungsbericht, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 47, wird einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 47, beschlossen.

18. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg -, Stadtteil Setterich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

In dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 16.08.2004 bis 17.09.2004 einschließlich die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Es wurden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) **Staatliches Umweltamt:**

- a₁) Das Staatliche Umweltamt erhebt Bedenken in Hinsicht auf das Busunternehmen Neumann, das nach Auffassung des Staatlichen Umweltamtes den Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung nicht einhält. Es wird ein Lärmschutzgutachten gefordert.

Stellungnahme:

Das StUA geht irrtümlicherweise davon aus, dass zwischen dem Busunternehmen Neumann und der Bebauung im Planbereich des Bebauungsplanes 80 nur ein Abstand von 35 m besteht.

Tatsächlich besteht zwischen dem Busunternehmen Neumann und dem Plangebiet ein Abstand von 350 m an der kleinsten Stelle.

Somit ist der Mindestabstand von 200 m gemäß dem Abstand-erlass NW eingehalten und die Bedenken des StUA sind erledigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Abstand zwischen der Bebauung des Plangebietes Nr. 80 und dem Busunternehmen Neumann an der kleinsten Stelle 350 m beträgt und somit der Mindestabstand von 200 m gemäß dem Abstanderlass NW überschritten ist.

Der Stadtrat stellt fest, dass hierdurch die immissionsschutzrechtlichen Bedenken des StUA erledigt sind.

- a₂) Das StUA erhebt Bedenken in Hinsicht darauf, dass das Plangebiet zur Kläranlage Setterich entwässert.

Diese Kläranlage hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. derzeit schon teilweise überschritten. Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie insgesamt nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Zurzeit werden durch den Wasserverband Eifel-Rur Planungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage in geeigneter Form durchgeführt.

Das StUA wird seine Bedenken erst zurücknehmen, wenn mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen begonnen wurde.

Stellungnahme:

Aufgrund der Bedenken des Staatlichen Umweltamtes kann der Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - zurzeit nicht in Rechtskraft gesetzt werden, da es an der zwingend erforderlichen ausreichenden Erschließung mangelt.

Es ist davon auszugehen, dass mit den Sanierungsarbeiten an der Kläranlage bis Mitte 2005 begonnen wird. Somit kann zwar der Satzungsbeschluss zu dem Bauleitplan erfolgen, die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Eintritt der Rechtskraft) aber erst mit dem Beginn der Sanierungsarbeiten an der Kläranlage.

Zur Klarstellung ist die Begründung unter Nr. 10 - Entwässerung - entsprechend zu ergänzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - unter Nr. 10 - Entwässerung - wie folgt zu ergänzen:

Aufgrund der zurzeit nicht gesicherten Erschließung (Kläranlage Setterich) wird die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg - (Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB) erst mit dem Beginn der erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich erfolgen.

b) **Kreis Aachen, A 70 - Umweltamt:**

Es werden Bedenken erhoben, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verbreiterung der Straße „Ederener Weg“ und eine Überplanung des Gewässers „Settericher Fließ“ erfolgen soll.

Stellungnahme:

Das Settericher Fließ wurde bereits in den 1960er Jahren in einen unterirdischen Kanal verlegt und mit einer Verkehrsfläche incl. Nebenanlagen (Erschließung Kläranlage Setterich und Busunternehmen Neumann) überbaut.

Aufgrund der Anbindung des Plangebietes Bebauungsplan 80 - Ederener Weg -, wird die vorhandene Überbauung lediglich der veränderten Verkehrsbedeutung angepasst.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass das verrohrte Settericher Fließ bereits mit einer Verkehrsfläche für die Erschließung der Kläranlage und des Busunternehmens Neumann überbaut ist.

Für die Erschließung des Plangebietes „Ederener Weg“ wird die Verkehrsfläche ab der Grenze der Bebauung der Pastorsweide bis zur Einmündung der neuen Erschließungsstraße nur geringfügig verändert.

Die Bedenken des Kreises Aachen werden zurückgewiesen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 14.10.2004/TOP 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB.

19. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48, Stadtteil Baesweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 48, mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 einschließlich die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt. Es wurden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege erstellt die Prognose, dass im Planungsareal Bodendenkmäler verschiedener Zeitstellungen erhalten sind. Durch luftbildarchäologische Prospektion wurde nachgewiesen, dass dort eine römische Straßentrasse von Maastricht/Heerlen nach Köln verläuft. Es gibt Hinweise auf umfangreiche Besiedlung verschiedenster Zeitstellung aus der unmittelbaren Umgebung des Planungsareals. Konkrete Aussagen dazu werden erst nach einer Prospektion der Bodendenkmäler möglich. Angeregt wird, die Trasse der römischen Straße auf jeden Fall so in die Planung zu integrieren, dass die dauerhafte Erhaltung, Sicherung und möglicherweise auch Darstellung in geeigneter Form zu gewährleisten ist.

Stellungnahme:

Die Bedenken und Anregungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege sind im Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren nicht relevant, da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan lediglich die beabsichtigte Nutzung darstellt und keine Festsetzungen trifft. Die Bewältigung des Bodendenkmalschutzes ist durch Nachweise und Festsetzungen nur im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes möglich.

Die Verwaltung hat aber in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege eine Prospektion der Flächen vorgenommen, deren Ergebnisse in Kürze bekannt sein werden und somit in das nachfolgende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes übernommen werden können.

Durch diese Vorgehensweise können zeitliche Verzögerungen beim Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan vermieden und eventuell notwendige Festsetzungen eingearbeitet werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 11) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat weist die Bedenken des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege mit Hinweis auf die Bearbeitung des Bodendenkmalschutzes im Bebauungsplanverfahren zurück.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 48, mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 11) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 48, einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 48.

20. **Bebauungsplan Nr. 83 - In den Füllen -, Stadtteil Oidtweiler**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

In der Zeit vom 21.07.2004 bis 30.08.2004 einschließlich wurde zu o. a. Bauleitplan die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Es wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) **Staatliches Umweltamt Aachen:**

- a1) Es wird auf die beiden südwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen hingewiesen und eine gutachterliche Untersuchung zu den Lärm- und Geruchsmissionen gefordert.

Stellungnahme:

Die geforderten Gutachten werden in Kürze erstellt und mit dem Staatlichen Umweltamt vor der Offenlegung

abgestimmt.

Da aus der bestehenden Umgebungsbebauung der Betriebe keine Klagen über Lärm- und Geruchsimmissionen vorliegen ist davon auszugehen, dass die Gutachten als formeller Nachweis zu keinen negativen Ergebnissen führen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, für den genannten Bereich eine Untersuchung zum Lärm- und Geruchsschutz vorzunehmen und mit dem Staatlichen Umweltamt vor der Offenlegung abzustimmen.

a2) ***Abwasserbeseitigung:***

Das StUA erhebt Bedenken in Hinsicht darauf, dass das Plangebiet zur Kläranlage Setterich entwässert.

Diese Kläranlage hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. derzeit schon teilweise überschritten. Aufgrund fehlender Reserven entspricht sie insgesamt nicht mehr dem Stand der Technik und ist sanierungsbedürftig.

Zurzeit werden durch den Wasserverband Eifel Rur Planungen mit dem Ziel der Sanierung der Kläranlage in geeigneter Form durchgeführt.

Das StUA wird seine Bedenken zurücknehmen, wenn mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen begonnen wurde.

Stellungnahme:

Aufgrund der Bedenken des Staatlichen Umweltamtes kann der Bebauungsplan nicht vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich in Rechtskraft gesetzt werden.

Die Stadt als Träger der Planungshoheit ist jedoch nicht gehindert, das Aufstellungsverfahren bis zum Satzungsbeschluss durchzuführen um Zeitverzögerungen zu vermeiden.

Sobald mit den Sanierungsarbeiten begonnen wird, kann sodann die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB (Eintritt der Rechtskraft) erfolgen.

Zur Klarstellung sollte in die Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 83 - In den Füllen - wie folgt zu ergänzen:

„Aufgrund der derzeit nicht gesicherten Erschließung (Kläranlage Setterich) wird die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 83 - In den Füllen - (Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB) erst mit dem Beginn der erforderlichen Sanierungsarbeiten an der Kläranlage Setterich erfolgen.“

b) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Es wird auf mögliche vorhandene Bodendenkmale hingewiesen und angeregt, in dem Bebauungsplan einen Hinweis auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern gemäß §§ 15 und 16 DSchGNW in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

In den Bebauungsplan Nr. 83 wird ein Hinweis gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz zum Verhalten beim Auffinden

von Bodendenkmälern aufgenommen.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 83 - In den Füllen - ist unter Einbeziehung der Beschlüsse zu 1. zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

21. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, Stadtteil Beggendorf**

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers erinnerte daran, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits vor etwa einem Jahr auf der Tagesordnung des Rates gestanden habe und auf Antrag der CDU-Fraktion abgesetzt wurde. Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ habe vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt nochmals im Bau- und Planungsausschuss zu beraten, da es neuere Erkenntnisse zur Bewertung von Fauna und Flora sowie der landschaftspflegerischen Situation gebe. Wegen seines besonderen ökologischen Wertes sowie der Größe und dem Zusammenhang dieses Bereiches mit anderen Bereichen müsse das Plangebiet in seiner jetzigen Form erhalten bleiben.

Ratsmitglied Lindlau der SPD-Fraktion stellte heraus, dass mit der vorgelegten Planung eine Balance zwischen Mensch und Umwelt hergestellt werde. Die SPD werde deshalb den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 21 und 22 zustimmen.

Ratsmitglied Reinartz der CDU-Fraktion hielt Herrn Beckers entgegen, dass es keine neuen Erkenntnisse gebe und die Pläne mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, sodass nunmehr eine Entscheidung für

die Bebauung dieses Bereiches erfolgen könne.

Auch I. und Technischer Beigeordneter Strauch bestätigte, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag des beauftragten Ingenieurbüros seitens der beteiligten Behörden akzeptiert werde.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

In der Zeit vom 27.10.2003 bis 27.11.2003 wurde die Bürgerbeteiligung zu der Bauleitplanung gem. § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB beteiligt.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken des Umweltamtes, Kreis Aachen, wurde es erforderlich, den landschaftspflegerischen Begleitplan in Hinsicht auf die Bestandsbewertungen, die Ausgleichsflächen und die Aufnahme und Bewertung der Fauna (unter Einschaltung der biologischen Station des Kreises Aachen) in enger Abstimmung aller Beteiligten zu überarbeiten und abzustimmen.

Dieser überarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan liegt dem Umweltamt des Kreises Aachen vor. Es ist davon auszugehen, dass hierzu das Einvernehmen erteilt wird.

Somit kann nunmehr unter Einstellung der Ergebnisse des überarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der Beschlussvorschläge des Bau- und Planungsausschusses vom 09.12.2003 das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Anregungen und Bedenken von Bürgern wurden nicht vorgebracht. Von Trägern öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1.1 **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler:**

- a) Die Belange des Umweltschutzes sind hervorgehoben zu berücksichtigen, dazu ist eine genaue und aktuelle Bestandsaufnahme der Fauna und Flora erforderlich (der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist als Anlage I beigefügt).

Stellungnahme:

Wie bereits dargestellt, wurde der landschaftspflegerische Fachbeitrag im Zusammenwirken von Stadt, Planer, Umweltamt und biologischer Station Kreis Aachen, in der Zwischenzeit wesentlich überarbeitet und ergänzt. Dieser landschaftspflegerische Begleitplan wurde dem Kreis Aachen ULB, zur Stellungnahme zugeleitet. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 7) und der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages beschließt der Stadtrat einstimmig mit zwei Enthaltungen:

Die Ergebnisse des Abstimmungsverfahrens mit der ULB werden in das weitere Verfahren mit eingestellt.

- b) Aufgrund des hohen ökologischen Wertes ist von einer Bebauung des Innenbereiches zwischen Bongard- und Goethestraße abzusehen und der Bereich sollte daher als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden (der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt).

Stellungnahme:

Es existiert eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.09.1998 (Gehölzschutz) der Bezirksregierung, die auch im Innenbereich zwischen Bongard- und Goethestraße anzuwenden ist. Diese ordnungsbehördliche Verordnung wurde bei den Planungen berücksichtigt. Eine lockere Bebauung des Innenbereiches zwischen Bongard- und Goethestraße ist eindeutig zulässig und steht im Einklang mit der genannten Verordnung.

Die Ausweisung des Plangebietes als geschützter Landschaftsbestandteil ist keinesfalls erforderlich.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 7) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Gemäß vorstehender Begründung werden die Anregungen und Bedenken zurückgewiesen.

1.2 **Kreis Aachen, Umweltamt:**

- a) Da sämtliche Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, sind diese unbedingt zu erhalten.

Stellungnahme:

Die zu erhaltenden Grundstrukturen gem. ordnungsbehördlicher Verordnung wurden zwischenzeitlich in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgenommen und mit der ULB abgestimmt (s. hierzu auch 1 a).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Dieser Tatbestand ist bekannt und wird im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 (siehe TOP 7) berücksichtigt.

- b) Der Kreis fordert die Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LPB) unter Berücksichtigung diverser Punkte.

Stellungnahme:

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages kann der Stadtrat den Beschlussvorschlag des Bau- und Planungsausschusses abändern und feststellen, dass die Ergebnisse in die Planung eingestellt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

gen:

Der LPB wurde erarbeitet und dem Kreis Aachen, ULB, zur Stellungnahme zugeleitet. Die Ergebnisse der Stellungnahme der ULB werden in das weitere Verfahren mit eingestellt.

1.3 **Staatliches Umweltamt:**

Das Staatliche Umweltamt erhebt Bedenken in Hinsicht auf die Festsetzung eines WA-Gebietes im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hofstellen mit Viehhaltung.

Stellungnahme:

Aus aktuellen Gesprächen mit den beiden einzigen noch verbliebenen Landwirten an der Waidmühlenstraße ist bekannt, dass nur noch einige Tiere für den Eigenbedarf gehalten werden.

Von Seiten der Landwirte ist vorgesehen, die Viehhaltung vollständig auslaufen zu lassen und es besteht keine Absicht, die Viehhaltung in Zukunft wieder aufzunehmen.

Andere Immissionen als aus der Tierhaltung sind nicht zu befürchten, da die beiden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb von Hofgevierten wirtschaften und durch die Wohnhäuser/Stallungen abgeschirmt sind.

Des Weiteren liegen sie in Abwindlage zum Bebauungsplangebiet, wobei an ca. 220 Tagen eine Westdrifte vorherrscht (Wetteramt Essen).

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestärkt, dass Wohnhäuser unmittelbar an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzen, ohne dass es hierbei zu Beschwerden gekommen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 7) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes

werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

2. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 7) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Beggendorf ist unter Einbezug der Beschlüsse zu 1. zu erstellen.

Soweit die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, ist die Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes im Bereich Beggendorf für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

22. **Bebauungsplan Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße -, Stadtteil Beggendorf**

1. **Beschluss zur Änderung der Abgrenzung des Plangebietes**
2. **Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss zur Änderung der Abgrenzung des Plangebietes:**

In seiner Sitzung am 20.05.2003 hat der Stadtrat unter TOP 8.2 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße - für den der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Plan dargestellten Bereich beschlossen.

Die Eheleute Marianne und Hubert Plum haben als Eigentümer eines Grundstückes im Bereich des Bebauungsplangebietes in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2003 darum gebeten, einen ca. 205 qm großen Bereich ihres Flurstückes 997 aus der Planung herauszunehmen.

Aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten steht dem nichts entgegen, so dass die Verwaltung empfiehlt, den vorgenannten Bereich so zu ändern, dass das Flurstück 997 (östlicher Rand des Bebauungsplangebietes) um ca. 205 qm auf ca. 566 qm verkleinert wird und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße - somit, wie in dem der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellt, neu festgesetzt wird.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße - wird, wie im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellt, festgesetzt.

2. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

In der Zeit vom 27.10.2003 bis 27.11.2003 wurde die Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gem. § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken des Umweltamtes, Kreis Aachen, wurde es erforderlich, den landschaftspflegerischen Begleitplan in Hinsicht auf die Bestandsbewertungen, die Ausgleichsflächen und die Aufnahme und Bewertung der Fauna (unter Einschaltung der biologischen Station des Kreises Aachen) in enger Abstimmung aller Beteiligten zu überarbeiten und abzustimmen.

Dieser überarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan liegt dem Umweltamt des Kreises Aachen vor. Es ist davon auszugehen, dass hierzu das Einvernehmen erteilt wird.

Somit kann nunmehr unter Einstellung der Ergebnisse des überarbeiteten landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der Beschlussvorschläge des Bau- und Planungsausschusses vom 09.12.2003 das Ver-

fahren zur Erstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der Bürgerbeteiligung sind der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügt.

Es wurden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

2.1 **Rolf Smolka, Bongardstraße 40 und Bernd Krüger, Bongardstraße 42:**

- a) Es liegen Formalverstöße bezüglich der Bürgerbeteiligung vor. Das Planverfahren wurde im Amtsblatt nicht mit einer Widerspruchsfrist versehen und zurückliegende Eingaben wurden nicht beantwortet.

Stellungnahme:

Im Amtsblatt vom 23.05.2003 wurde lediglich der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - bekannt gemacht. Die Angabe einer Frist für die Bürgerbeteiligung zu diesem Zeitpunkt war nicht erforderlich. Der Zeitraum der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB („frühzeitige Bürgerbeteiligung“) wurde am 08.10.2003 öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitraum der Bürgerbeteiligung wurde für die Zeit vom 27.10.2003 bis 27.11.2003 festgesetzt. Es handelt sich hierbei nicht um eine „Widerspruchsfrist“.

Das Schreiben der Herren Smolka und Krüger ging der Verwaltung schon vor Beginn des Zeitraumes der Bürgerbeteiligung, nämlich am 11.08.2003, zu.

Die in der Vergangenheit durch die Herren Smolka und Krüger gemachten Eingaben bezogen sich auf andere Planungen. Bevor die Eingaben in die Abwägung eingestellt werden konnten, wurden die entsprechenden Bebauungspläne aber aufgehoben. Im Übrigen besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Beantwortung von Eingaben im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Es liegen keine Formfehler vor.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Gemäß vorstehender Begründung werden die Anregungen und Bedenken zurückgewiesen.

- b) Gutachten des NABU und des BUND beweisen Schutzbedürftigkeit des gesamten Baumgarten (siehe Anlage III, Punkt 2 des Schreibens).

Stellungnahme:

Die o. a. Gutachten liegen der Stadt nicht vor.

Eine gering verdichtete Bebauung ist nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln vom 10.09.1998 zulässig.

Wie am Anfang der Vorlage dargestellt, wurde der landschaftspflegerische Fachbeitrag im Zusammenwirken von Stadt, Planer, Umweltamt und biologischer Station Kreis Aachen, in der Zwischenzeit wesentlich überarbeitet und ergänzt.

Somit kann der Stadtrat feststellen, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zwischenzeitlich überarbeitet und ergänzt wurde und die Ergebnisse in dem Planentwurf eingestellt werden.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Ergebnisse der Abstimmung mit der ULB werden in das weitere Verfahren eingestellt.

- c) Die Schutzverordnungen des Gehölzbestandes, die durch die Bezirksregierung auferlegt wurden, sind in der Vergangenheit zu lasch kontrolliert worden (siehe

Anlage III, Punkt 3 des Schreibens). Z. B. wurde Rindenfraß durch Pferde von den Anwohnern an die Kreisbehörde gemeldet.

Stellungnahme:

Diese Aussage ist nicht planungsrelevant.

Bezüglich der angesprochenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.09.1998 (Gehölzschutz) ist aber anzumerken, dass diese bei der Planung berücksichtigt wurde. Die bestehenden Baum- und Strauchbestände sind durch einen öffentlich bestellten Vermesser mit ihren Kronen-/Traufbereichen geometrisch einwandfrei eingemessen worden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Gemäß vorstehender Begründung werden die Anregungen und Bedenken zurückgewiesen.

- d) Im Baumgarten ist bis jetzt noch der Hirschkäfer angesiedelt, dieser wird durch eine Bebauung gezielt vom Aussterben bedroht (siehe Anlage 7 der Originalniederschrift).

Bislang erfolgte keine objektiv-biologische Bestandsaufnahme.

Der Steinkauz braucht den Baumgarten (siehe Anlage 7 der Originalniederschrift).

Der Baumgarten ist seit Jahren Lebens- und Jagdrevier von Abendseglern und Zwergfledermäusen. Da diese Tiere unter absoluten Naturschutz stehen, ist eine Bebauung dieses Bereiches unzulässig (siehe Anlage 7 der Originalniederschrift).

Stellungnahme:

Der LPB wurde zwischenzeitlich mit der ULB abgestimmt und die Ergebnisse werden in die Planung

eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Ergebnisse der Abstimmung mit der ULB werden in das weitere Verfahren mit eingestellt.

- e) Auf eine durch die Herren Smolka und Krüger bei der unteren Landschaftsbehörde erwirkte Auflistung der Gehölzdezimierung speziell in Beggendorf, zeigte die Verwaltung keine Reaktion.

Stellungnahme:

Abgesehen davon, dass diese Aussage nicht von planungsrechtlicher Relevanz ist, liegt der Verwaltung eine solche Auflistung des Kreises nicht vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei einer Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Anregungen bzw. Bedenken sind planungsrechtlich nicht relevant.

- f) Als Alternative zur Bebauung des Baumgartens stehen andere Gebiete zur Baulandgewinnung zur Verfügung. Auf diese Alternativen muss zuerst zurückgegriffen werden.

Stellungnahme:

Aus Sicht einer vernünftigen Stadtplanung soll sich die Bebauung nicht immer weiter vom eigentlichen Ortskern entfernen. Der Rückgriff auf Flächen z. B. am Ende der Hubertusstraße oder nordwestlich von Beggendorf

Richtung Waurichen, würden die Ortsstruktur ungünstig beeinflussen und sich städtebaulich unharmonisch anfügen sowie wesentliche Aufwendungen für die infrastrukturelle Anbindung erfordern.

Aus diesem Grunde hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.05.2003, TOP 8, den Aufstellungsbeschluss zum BP 59 - Innenbereich Bongardstraße - gefasst.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Die Anregung wird gem. vorsehender Begründung zurückgewiesen.

2.2 **Kreis Aachen, Umweltamt:**

- a) Die Beseitigung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gemäß § 51 a) Landeswassergesetz (LWG) auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu versickeln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Stellungnahme:

Der Auftrag zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit gem. § 51 a) LWG wurde einem Geologen erteilt. Gemäß dem Ergebnis ist eine Versickerung nicht möglich und die nichtbelasteten Regenwässer müssen über den städtischen Kanal abgeleitet werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Der Rat stellt fest, dass gemäß dem vorliegenden hydro-

geologischen Gutachten eine Versickerung i. S. von § 51 a LWG von Niederschlagswässern wegen der geringen Durchlässigkeit der Böden **nicht** möglich ist. Die Niederschlagswässer sind daher über den städtischen Kanal abzuleiten.

- b) Es wird die Vorlage des LPB unter Berücksichtigung bestimmter Daten gefordert.

Stellungnahme:

Der LPB wurde zwischenzeitlich im Zusammenwirken von Stadt, Planer und ULB überarbeitet sowie ergänzt und die Ergebnisse werden in den Planentwurf eingestellt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Ergebnisse der Abstimmung mit der ULB werden in das weitere Verfahren eingestellt.

- c) Der LPB ist als Begründung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Die Inhalte des LPB bezüglich Verminderungs-/Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in die textlichen und planzeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Stellungnahme:

Der LPB wird in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen und die Inhalte in die Festsetzungen übernommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Gemäß der vorstehenden Stellungnahme wird der Anregung des Kreises Aachen, ULB, gefolgt.

2.3 **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Es wird eine systematische Prospektion des Plangebietes ange-regt, da aufgrund von zahlreichen Fundstellen archäologische Bodendenkmäler vermutet werden.

Es wird hierzu auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz ver-wiesen.

Stellungnahme:

Die Untersuchung der gesamten Fläche ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da hierzu die Fläche abgeräumt werden müsste und gepflügt und geeggt werden müsste.

Hiergegen steht zum einen die ordnungsbehördliche Verord-nung, die eine Fällung von Bäumen und Hecken nicht zulässt und aufgrund des Wiesenbewuchses ist eine flächenhafte Un-tersuchung nicht möglich.

In dem Bebauungsplan wird der Hinweis auf das Verhalten bei Auffindung von Bodendenkmälern und archäologischen Fun-den gem. §§ 15 und 16 DSchG aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Aufgrund der Restriktionen durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der aufstehenden Gehölze und der Nutzung als Wiese/Weide, kann eine vollflächige Untersuchung nicht erfolgen.

Zur Information der Eigentümer und Bauherren wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die Vorschriften der §§ 15 + 16 DSchG über das Verhalten bei Auffinden von Bodendenkmälern und archäologischen Funden aufgenommen.

2.4 **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Baesweiler:**

- a) Die Belange des Umweltschutzes sind hervorgehoben zu berücksichtigen, dazu ist eine genaue und aktuelle Bestandsaufnahme der Fauna und Flora erforderlich (siehe Anlage 8 der Originalniederschrift).

Stellungnahme:

Wie am Anfang der Vorlage dargestellt, wurde der landschaftspflegerische Fachbeitrag im Zusammenwirken von Stadt, Planer, Umweltamt und biologischer Station Kreis Aachen, in der Zwischenzeit wesentlich überarbeitet und ergänzt. Dieser landschaftspflegerische Begleitplan wurde dem Kreis Aachen ULB, zur Stellungnahme zugeleitet. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Ergebnisse der Abstimmung mit der ULB werden in das weitere Verfahren eingestellt.

- b) Aufgrund des hohen ökologischen Wertes ist von einer Bebauung des Innenbereiches zwischen Bongard- und Goethestraße abzusehen und der Bereich sollte als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden (siehe Anlage 8 der Originalniederschrift).

Stellungnahme:

Es existiert eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.09.1998 (Gehölzschutz) der Bezirksregierung, die auch im Innenbereich zwischen Bongard- und Goethestraße anzuwenden ist. Diese ordnungsbehördliche Verordnung wurde bei den Planungen berücksichtigt. Eine lockere Bebauung des Innenbereiches zwischen Bongard- und Goethestraße ist eindeutig zulässig und steht im Einklang mit der genannten Verordnung.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Gemäß vorstehender Begründung werden die Anregungen und Bedenken zurückgewiesen.

2.5 **Staatliches Umweltamt:**

Das Staatliche Umweltamt erhebt Bedenken in Hinsicht auf die Festsetzung eines WA-Gebietes im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hofstellen mit Viehhaltung.

Stellungnahme:

Aus aktuellen Gesprächen mit den beiden einzigen noch verbliebenen Landwirten an der Waidmühlenstraße ist bekannt, dass nur noch einige Tiere für den Eigenbedarf gehalten werden.

Von Seiten der Landwirte ist vorgesehen, die Viehhaltung vollständig auslaufen zu lassen und es besteht keine Absicht, die Viehhaltung in Zukunft wieder aufzunehmen.

Andere Immissionen als aus der Tierhaltung sind nicht zu befürchten, da die beiden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb von Hofgevierten wirtschaften und durch die Wohnhäuser/Stallungen abgeschirmt sind.

Des Weiteren liegen sie in Abwindlage zum Bebauungsplangebiet, wobei an ca. 220 Tagen eine Westdrifte vorherrscht (Wetteramt Essen).

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache gestärkt, dass Wohnhäuser unmittelbar an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzen, ohne dass es hierbei zu Beschwerden gekommen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei 1 Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat einstimmig mit 2 Enthaltungen:

Die Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes werden gem. vorstehender Begründung zurückgewiesen.

3. **Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § (2) BauGB:**

Wesentliche Voraussetzung für die Erstellung des Rechtsplanes sind hierbei die Aussagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und die rechtliche Absicherung der hieraus resultierenden externen Ausgleichsflächen.

Wie bereits eingangs dargestellt, wurde der landschaftspflegerische Fachbeitrag im Zusammenwirken von Stadt, Planer, Umweltamt und biologischer Station Kreis Aachen, in der Zwischenzeit wesentlich überarbeitet und ergänzt.

Die Ergebnisse werden in die Planung eingestellt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.12.2003/TOP 8) beschließt der Stadtrat mit 35 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße - ist unter Einbezug der Beschlüsse zu 1. und 2. zu erstellen.

Soweit die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, ist der Bebauungsplan auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

23. **Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des als Satzung beschlossenen Bebauungsplangebietes Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich**

Die große Nachfrage nach Baugrundstücken im Stadtgebiet sowie das von den Eigentümern bekundete Interesse an einer Bebauung beziehungsweise einem Verkauf von Baugrundstücken machen es notwendig, das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich aufzuschließen und einer Bebauung zuzuführen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Plangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich.

Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - ist der Originalniederschrift als Anlage 9 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlägt die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

In seiner Sitzung am 06.07.2004 hat der Stadtrat unter Tagesordnungspunkt 15 nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 - Puffendorfer Straße - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches beschlossen, sodass die Grundlage für die Anordnung und die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens eingehend beraten ist und dem Stadtrat die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens unmittelbar zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 - Puffendorfer Straße -, Stadtteil Loverich.

24. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des als Satzung beschlossenen Bebauungsplangebietes Nr. 79 - Adenauerring / Raiffeisenstraße -, Stadtteil Setterich

Ratsmitglied Franz Koch erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Die große Nachfrage nach Baugrundstücken im Stadtgebiet sowie das von den Eigentümern bekundete Interesse an einer Bebauung beziehungsweise einem Verkauf von Baugrundstücken machen es notwendig, das Gebiet des

Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring / Raiffeisenstraße -, Stadtteil Sette-
rich aufzuschließen und einer Bebauung zuzuführen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ord-
nungsgemäße Erschließung und Bebauung des Plangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetz-
ten Verkehrsflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist für eine
den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine
Neuordnung der Grundstücke erforderlich.

Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 79 - Adenauerring / Raiffeisen-
straße - ist der Originalniederschrift als Anlage 10 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlägt die Verwaltung vor, die Umle-
gung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue
Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfah-
rens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

In seiner Sitzung am 06.07.2004 hat der Stadtrat unter Tagesordnungspunkt
16 nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss den Entwurf
des Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring / Raiffeisenstraße - einschließ-
lich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10
des Baugesetzbuches beschlossen, sodass die Grundlage für die Anordnung
und die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens eingehend beraten ist
und dem Stadtrat die Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungs-
verfahrens unmittelbar zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die
Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 79 - Adenauerring / Raiffeisenstraße -, Stadtteil Sette-
rich.

25. Anregungen gemäß § 24 GONW/§ 6 Hauptsatzung

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, - Settericher Weg -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Loverich;

hier: Aufstellungsbeschluss (Änderung) mit Gebietsabgrenzung

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss (Änderung) mit Gebietsabgrenzung:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 - Settericher Weg -, wurde bei der Durchführung der Umlegung die nordöstlich dem Überhof gelegene Baufläche für Garagen aus umlegungstechnischen Gründen in der Lage gegenüber der Festsetzung im Bebauungsplan verschoben (s. Anlage 11 der Originalniederschrift).

Vor der Errichtung der Garagen wird es zwingend erforderlich, die Festsetzung des Bebauungsplanes an die Flächenzuteilung der Umlegung anzupassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2004/TOP 14.3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 in dem im Lageplan dargestellten Bereich (s. Anlage 12 der Originalniederschrift).

Die Änderung erhält den Arbeitstitel Bebauungsplan Nr. 12, - Settericher Weg -, Änderung Nr. 8.

26. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

27. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es erfolgten keine Anfragen.

28. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

Haushaltsrede des Bürgermeisters in der Ratssitzung am 09.11.2004

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

nach der konstituierenden Sitzung des Rates am 05.10.2004 hat der Stadtrat heute seine erste Arbeitssitzung. Diejenigen von Ihnen, die bereits in der vorigen Legislaturperiode diesem Stadtrat angehört haben, kennen das Verfahren, das der Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen vorhergeht.

Der vom Kämmerer aufgestellte von mir festgestellte Entwurf wird Ihnen heute zur Beratung zugeleitet. Die Beratung ist vorgesehen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2004. Die Verabschiedung durch den Stadtrat erfolgt laut Terminplan am 21.12.2004. Zeitgleich erfolgt nach öffentlicher Bekanntgabe eine öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Einwohner und Bürger oder Abgabepflichtigen und darüber hinaus der Kammern. Sie haben das Recht Einwendungen zu erheben.

Im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Stadtrat hat eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Dies soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Diesen Termin können wir nicht mehr einhalten. Andererseits ist dies die Begründung dafür, dass die Verabschiedung noch in diesem Jahr erfolgen soll. Es gibt keinen Grund, auf bessere Zeiten im Januar oder Februar zu warten. Es wird nicht besser, wie die noch nicht auf die Städte herunter gerechnete November-Steuerschätzung zeigt.

Die vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vorgelegte Prognose über die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in den Jahren 2004 und 2005 führt per Saldo nicht zu einem Einnahmezuwachs für die Städte und Gemeinden in NRW. Die für 2005 erhoffte allmähliche Erholung auf der Einnahmeseite bleibt aus. Wegen der sich weiter öffnenden Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wird die Zahl der Kommunen in der Haushaltsicherung oder mit Nothaushalten weiter ansteigen. Die Städte und Gemeinden sind mittelbar über den kommunalen Finanzausgleich von den Einnahme-Ausfällen des Landes betroffen, was allein resultierend aus der November-Steuerschätzung zu mittelbaren Verlusten der Kommunen von rd. 44 Mio. Euro in diesem Jahr und 55 Mio. Euro im kommenden Jahr führen wird. Wie sich dies konkret auswirkt, ist noch unklar, da eine Regionalisierung noch aussteht.

Diese Steuerschätzung bestätigt uns, was vorher schon andere Steuerschätzungen zum Ergebnis hatten: Wir befinden uns in einem Teufelskreis nach unten:

3. niedriges Wachstum,
4. steigende Arbeitslosenzahlen,
5. damit brechen die Beiträge der Sozialversicherung weg,
6. die Sozialabgaben können nicht - wie es für das ersehnte Wirtschaftswachstum sinnvoll wäre - sinken,
7. und damit bleibt die Zahl der Arbeitslosen unverändert bzw. sie steigt, wie jetzt wieder festzustellen ist.

Wir müssen folgende Ausgangsbasis feststellen: Insgesamt wegbrechende Einnahmen aus Steuern beim Bund und Land sowie den Städten und Gemeinden und immer wieder neue Aufgaben, die den Kommunen übertragen werden und damit weitere Ausgaben, insbesondere im Sozialbereich. Dadurch klafft die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben bei den Städten und Gemeinden immer weiter auseinander.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle haben sich zur Wahl gestellt und das Ratsmandat angenommen, um zu gestalten und unsere Stadt weiter nach vorne zu bringen. Doch dazu stehen uns die gewünschten finanziellen Spielräume nicht mehr zur Verfügung. Eine traurig stimmende Aussage, die nur dadurch etwas relativiert wird, dass es den meisten Städten noch viel, viel schlechter geht. Diese sind nicht einmal mehr in der Lage, einen Haushaltsausgleich darzustellen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept erstellen oder sind schon seit Jahren im sog. Nothaushaltsrecht.

Wir sind aber nicht gewählt um zu jammern. Ich verstehe meinen Auftrag zur Amtsführung dahin, mit Optimismus und Elan auch diese schwierigen Aufgaben gemeinsam mit Rat und Verwaltung zu meistern. Also müssen wir in die neue Legislaturperiode mit viel, ja sehr viel Optimismus hineingehen.

Bevor ich zur Haushaltssituation der Stadt Baesweiler und damit zu den Ihnen vorgelegten Zahlen im Haushaltsplan für das Jahr 2005 komme, möchte ich Ihnen noch einige allgemeine Informationen zur Finanzsituation der Kommunen geben, denn u.a. die Finanzsituation aller Städte in Nordrhein-Westfalen hat entscheidenden Einfluss darauf, in welcher Höhe

die Stadt Baesweiler Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält.

Die letzten Jahre waren immer verbunden mit der Hoffnung, eine Gemeindefinanzreform könne den Weg aus der Krise weisen. Diese Hoffnung hat sich zerschlagen: Die Gemeindefinanzreform ist, wie wir alle wissen, gescheitert. Unsere Interessen wurden wieder einmal zerrieben im Machtgefüge von Bund und Ländern.

Während die Städte ihre Ausgaben reduziert haben, teilweise ihr „Tafelsilber“ veräußert haben und Sparpotentiale genutzt haben, ist dies anderenorts nicht geschehen. Herr Ministerpräsident Steinbrück hat Recht, wenn er nüchtern feststellt: „Nordrhein-Westfalen lebt seit 20 Jahren über seine Verhältnisse!“

Dies gilt auch für die Kommunen, nur mit dem Unterschied, dass dies gezwungenermaßen geschieht, weil sie immer mehr Pflichtaufgaben erfüllen müssen, die ihnen Bund und Land ohne jegliche Kostenerstattung auf's Auge drücken. Das Ergebnis des nicht als kommunalfreundlich zu bewertenden Verhaltens ist eine dramatische Zuspitzung der kommunalen Finanzlage in Nordrhein-Westfalen. Die Explosion der Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten ist eine zwangsläufige Konsequenz. Die Fehlbeträge stiegen in den letzten drei Jahren um sagenhafte 1000 %, von 507 Mio. Euro im Jahre 2000 auf 5,3 Mrd. Euro im Jahre 2003. Eindeutige Tendenz: steigend.

Eine den Kommunen versprochene Gemeindefinanzreform hat nicht stattgefunden. Die Reform der Gewerbesteuer ist gescheitert. Es gab entgegen

der Versprechungen der Bundesregierung keine strukturellen Veränderungen. Die Senkung der Umlage und das Stopfen einiger Schlupflöcher können keinen Ersatz darstellen für eine echte Strukturreform.

Auch beim Thema „Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ sprechen die kommunalen Spitzenverbände von „Wortbruch“, da statt der von der Politik zugesagten Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro für die Kommunen tatsächlich Belastungen befürchtet werden müssen. Nach der amtlichen Statistik ist die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe und damit die Zahl der potentiellen Bezieher des Arbeitslosengeldes II in 2003 um 37 % gestiegen. Sie lag im Februar 2004 bei 2,2 Mio. und damit um 500.000 höher als die Prognose, die dem Vermittlungsausschuss im Dezember 2003 zugrunde gelegen hat.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht nunmehr davon aus, dass im Jahresmittel in 2004 mindestens 2,1 Mio. Menschen Arbeitslosenhilfe beziehen werden. Dabei gilt der Grundsatz: je höher die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger, um so höher die Unterhaltskosten, die nach der Reform ab dem 01.01.2005 von den Kommunen zu tragen sind, dies erfolgt konkret für die Städte und Gemeinden über die allgemeine Kreisumlage.

Erst infolge der massiven Interventionen der kommunalen Spitzenverbände zeigten Bund und Länder Bereitschaft, die Finanzierungsgrundlage von Hartz IV erneut zu überprüfen und zu ändern. Letztlich wurde im Vermittlungsausschuss am 30.06.2004 erreicht, dass sich der Bund im Grundsatz bereiterklärt, sich mit einer Quote von zunächst 29,1 % an den Unterkunftskosten zu beteiligen und darüber hinaus eine Revisionsklausel zum Bestandteil des Gesetzes zu machen. Mit dem 29,1 %igen Anteil erfolgt eine

Bundesbeteiligung in einer Größenordnung von angenommen 3,2 Mrd. Euro, die quasi sicherstellen soll, dass tatsächlich eine Entlastung der Kommunen in einer Größenordnung von 2,5 Mrd. Euro erfolgt. Damit dies auch in den kommenden Jahren geschieht, wird über eine Revisionsklausel die Bundesbeteiligung hinsichtlich ihrer ausreichenden Höhe überprüft: Reicht die Summe nicht, ist die Bundesbeteiligung anzupassen. Diese Überprüfungen finden im Jahre 2005 bereits zum 1. März und zum 1. Oktober, in den Jahren 2006 und 2007 jeweils zum 1. Oktober und dann in zweijährigen Abständen statt.

Die Bundesregierung hat nun hinsichtlich der überwiegenden Verwendung der kommunalen Entlastungen durch Hartz IV reklamiert, dass zur Verbesserung der Kinderbetreuung der unter - 3-Jährigen zusätzliche Kinderbetreuungsangebote eingerichtet werden. Abgesehen davon, dass die Mehrbelastungen der Kommunen durch diese zusätzlichen Kinderbetreuungsangebote vom Bund mit 1,5 Mrd. Euro stark unterschätzt werden, würde mit dieser Zweckbindung das Ziel der Gemeindefinanzreform verfehlt, dies bestand darin, die Kommunen mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe spürbar von Sozialhilfe zu entlasten, um damit die Finanzlage der Kommunen und insbesondere der strukturschwachen Städte und Gemeinden grundlegend zu verbessern. Sie wird deshalb von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Hier sind wir wieder bei dem alten Grundsatz der Konnexität. Wer bestellt, bezahlt! Es ist unverantwortlich, sich als großer Gönner darzustellen und die Städte quasi zu verpflichten, ohne sie mit den notwendigen Finanzen auszustatten.

Zur aktuellen Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen folgende nüchterne Zahlen, die für sich sprechen:

Die Zahl der HSK-Gemeinden ist in nur 2 Jahren um 75 % gestiegen. Nur noch knapp jede 10. Gemeinde kann ihren Haushalt strukturell ausgleichen. Nach den mir zurzeit vorliegenden Informationen aus den Städten und Gemeinden im Kreis Aachen werden nur noch wenige, möglicherweise nur noch eine Stad in der Lage sein, ihren Ausgleich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und ohne die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes im Jahre 2005 zu erreichen.

Das bedeutet und damit komme ich zur aktuellen Haushaltssituation der Stadt Baesweiler im Jahre 2005, dass nach Ausweisung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 41.939.446 Euro zunächst Einnahmen in einer Größenordnung von 405.000 Euro fehlen, die aber dann nach § 22 Abs. 3 der Gemeindehaushaltverordnung Nordrhein-Westfalen und damit rechtlich zulässig ausgeglichen werden können.

Konnten wir im Jahre 2004 also noch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt beraten und beschließen, ist dies für 2005 nicht mehr möglich. Das ist sehr schade, denn wir haben stets ein ausgeprägtes Kostenbewußtsein an den Tag gelegt und nicht über unsere Verhältnisse gelebt. Dennoch treffen uns die gravierenden Auswirkungen aus den konjunkturellen Schwierigkeiten, der hohen Arbeitslosigkeit, der finanziell nicht vertretbaren Steuerreformen und nicht zuletzt die Auswirkungen immer neuer und übertragener Pflichtaufgaben ohne Kostenausgleich in Mark und Bein und gefährden auch unsere langfristige Handlungsfähigkeit.

Konkret nun zu den Einnahmeansätzen des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsplan der Stadt Baesweiler:

Die Ansätze für Schlüsselzuweisungen sinken um 14,9 %, in der Summe um 1.480.000 Euro. Bei den Schlüsselzuweisungen handelt es sich um den Städten zustehende Steueranteile. Die Ansatzermittlung basiert auf Zahlen der ersten Modellrechnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, die sowohl den im Doppelhaushalt zum GFG 2004/2005 verfügbaren Verbundbetrag als auch die aktuellen Steuerkraftmesszahlen aller Städte berücksichtigen. Mit Verbesserungen ist also hier nicht mehr zu rechnen. Während wir in 2001 noch 12.130.000 € erzielten, gehen wir in 2005 von 8.450.000 € aus - eine Senkung von 31 %. Sie werden sagen, dies sei konjunkturell bedingt. Das stimmt teilweise: Aber wir haben die Konjunktur nicht negativ beeinflusst.

Die oben dargestellte November-Steuerschätzung muss noch auf die Städte umgerechnet werden. Es ist zu erwarten, dass sie uns auch bei den Schlüsselzuweisungen treffen wird. Es bleibt abzuwarten, ob es zu einem Nachtragshaushalt des Landes für 2005 kommen wird, wie der Finanzminister Dieckmann es zumindest hat verlauten lassen oder ob es zu einer erneuten Kreditierung auf das Jahr 2006 kommen wird.

Der verfügbare Verbundbetrag wird auch dadurch gemindert, dass das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen insgesamt 300 Mio. Euro als Investitionsschlüsselzuweisungen auszahlt. Hieraus bekommt die Stadt Baesweiler in der Summe den Betrag von 615.000 Euro. Also noch einmal: Weil das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen seinen investiven Anteil erhöhen

muss, erhalten die Städte und Gemeinden weniger Schlüsselzuweisungen. Diese werden teilweise umgepolt in investive Schlüsselzuweisungen mit der Konsequenz, dass uns diese Gelder im Verwaltungshaushalt fehlen. 615.000 Euro im Verwaltungshaushalt hätten dazu geführt, dass dieser strukturell ausgeglichen wäre.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Den Einnahmeansatz an der Einkommensteuer schätzen wir mit 5.250.000 Euro. Auch hier ein Rückblick. 2000 erhielten wir noch 5,9 Millionen, 2003 noch 5,55 Millionen. Auch hier fehlen noch aktuelle Zahlen, die sich aus der Regionalisierung ergeben. Diese werden wir Ihnen im Haupt- und Finanzausschuss an die Hand geben.

Solidarbeitrag

Der von der Stadt Baesweiler hierfür ausgewiesene Ausgabebetrag ist relativ gering mit 31.500 Euro und lässt nicht erkennen, wie hoch unsere Belastung tatsächlich ist. Hierzu möchte ich Sie mit dem sehr komplizierten Verfahren für die Ermittlung nicht belasten, Ihnen aber die Summen nennen. Für den Solidarpakt I für die Jahre 1993 bis 2004 hat die Stadt Baesweiler bislang 12.427.291 Euro gezahlt. Dies geschieht über die Gewerbesteuerumlage, durch Einbehaltungen im Finanzausgleich und die Zahlung des für 2005 mit nur 31.500 Euro ausgewiesenen Solidarbeitrages.

Der Solidarpakt II für die Jahre 2005 bis 2019 hat ein Volumen von 156,5 Mrd. Euro. Dies würde bedeuten, dass die Stadt Baesweiler bei etwa gleichen Voraussetzungen wie beim Solidarpakt I, über den 94,5 Mrd. Euro finanziert wurden, weitere etwa 20 Mio. Euro aufzubringen hat.

Realsteuern

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist letztmalig im Jahre 2003 vorgenommen worden. Dies insbesondere, weil das Land uns durch die Anhebung der Vorgaben der sogenannten fiktiven Hebesätze im GFG 2003 dazu gezwungen hat, und zum anderen, weil die Mehreinnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes dringend erforderlich waren. Die fiktiven Hebesätze bestehen seitdem unverändert, so dass die für die Stadt Baesweiler festgesetzten Hebesätze diese noch unterschreiten, und zwar bei der Grundsteuer B fiktiv 381 v.H., Baesweiler 375 v.H. und bei der Gewerbesteuer fiktiv 403 v.H., Baesweiler 398 v.H.. Aus heutiger Sicht wird eine neuerliche Anhebung der Hebesätze für 2005 nicht vorgeschlagen. Die Erhöhung würde sich mittelbar nachteilig auswirken, da die Unterschreitung der Hebesatz-Vorgaben für uns ein wesentliches von vielen Standortkriterien darstellt.

Im Haushaltsplan 2005 konnte der Ansatz für die Grundsteuer B um 100.000 Euro angehoben werden, was einer Anpassung an die Einnahmeentwicklung entspricht (Neubaugebiete).

Besonders positiv hat sich die Einnahmeentwicklung bei der Gewerbesteuer dargestellt. 2002 hatten wir noch Einnahmen in Höhe von 3,7 Millionen, in 2004 konnten wir aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage nur 3,7 erwarten.

Tatsächlich ist die Einnahme in diesem Jahr auf über 5 Millionen gestiegen, sodass wir es aus spezifischen Baesweiler Gründen verantworten können, 5,1 Millionen Euro für das nächste Jahr zu erwarten.

Ihnen ist es bekannt, aber ich wiederhole hier gerne nochmals unseren Erfolgsweg: Gezielte Wirtschaftsförderung, umfassende Ansiedlungsbemühungen, ein attraktives Technologie- und Gründerzentrum, gründliche Beratung und Betreuung als das wohl wesentliche Element einer erfolgreichen Wirtschaftsförderung zeigen ihre Früchte! 2.800 Arbeitsplätze, eine große Zahl von krisensicheren Unternehmen, schnelle Ersatzlösungen bei im Einzelfall nicht auszuschließenden finanziellen Schwierigkeiten einzelner Unternehmen, Verbesserung der Beschäftigungsrate, geringere Sozialhilfeaufwendungen und zusätzlich: deutlich gestiegene Gewerbesteuer-Einnahmen und damit Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit unserer Stadt.

Von diesem Betrag haben wir allerdings Gewerbesteuerumlagen in einer Größenordnung von 1.039.000 Euro abzuführen, so dass noch 4.061.000 Euro zunächst verbleiben. Hier macht sich dann die in Kraft getretene Umlagensenkung erfreulich bemerkbar, die ursprünglich mit 119 v.H. vorgesehen war, nun aber 81 v.H. betragen wird. Wir haben dadurch eine Verbesserung von 486.000 Euro.

Kommen wir nun zu der Ausgabenseite des Verwaltungshaushaltes.

Die von der Summe her größte Ausgabeposition stellt die Zahlung an den Kreis Aachen für Kreisumlagen dar. Bei den zurzeit erwarteten Umlagegrundlagen hat die Stadt Baesweiler bei einem für das Jahr 2005 erwarteten

Umlagesatz von 43,03 % für die allgemeine Kreisumlage einen Betrag von 9.075.000 Euro zu leisten. Dies entspricht zunächst einer Mehrausgabe gegenüber 2004 von 2.585.000 Euro, der aber durch die Verlagerung von bisherigen Ausgaben für die Sozialhilfe und die Sozialhilfeausgleichszahlungen Entlastungen gegenüberstehen.

Diese letztgenannten Ausgaben entfallen durch die Neuregelungen nach SGB II und SGB XII. Sowohl die Ausgaben nach SGB II als auch nach SGB XII werden zukünftig unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet und müssen von den Städten und Gemeinden nach dem abstrakten Grundsatz der Kreisumlage erstattet werden.

Bei diesen Ausgaben handelt es sich im Rahmen des

8. SGB II um die Kosten der angemessenen Unterkunft und darüber hinaus um Beihilfen bei bestimmten Ereignissen (Erstaussstattung der Wohnung inkl. Haushaltsgeräte, Bekleidung) für Erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen zwischen dem 15. Und 65. Lebensjahr

und im Rahmen des

- SGB XII um die Kosten der bisherigen Sozialhilfe für die bedürftigen Personen über dem 65. Lebensjahr oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie voll erwerbsgemindert sind. Hierzu gehören dann auch die Personen, die bisher Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten haben.

Zu der zukünftigen Belastung des Kreises Aachen liegen mir noch keine

verlässlichen Zahlen vor, denn die Veränderungen sind schwer einzuschätzen. Fest steht jedoch, dass - so auch der Präsident des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes - evtl. Entlastungen bei den Sozialhilfe-Ausgaben der Städte nicht durch eine übermäßige Erhöhung der Kreisumlage aufgezehrt werden darf.

Wenn für die zukünftigen Aufgaben im Rahmen Hartz IV, die ich bereits erläutert habe, ein ähnlich hoher Aufwand verbleibt, kann auch von einer gleichbleibenden Ausgabebelastung und damit einem gleich hohen Kreisumlagesatz von 43,03 % ausgegangen werden.

Zu den Ausgabebelastungen aus den Neuregelungen SGB II (Kosten der Unterkunft für Erwerbsfähige) erhält der Kreis Aachen einen Anteil des Bundes zu den Unterkunftskosten. Hier hat sich der Bund zur Übernahme von zunächst 29,1 % verpflichtet. Dieser Quotenbildung liegt eine zweckgebundene Bundesbeteiligung von 3,2 Mrd. Euro zu Grunde, die noch aufgestockt wird, wenn dieser Bundesanteil nicht ausreicht, um die den Kommunen zugesagte Entlastung von 2,5 Mrd. Euro durch Hartz IV sicherzustellen. Hierzu sind zeitnahe Überprüfungstermine auf den 01.03.2005, 01.10.2005 und dann den 01.10.2006 und 2007 sowie dann in zweijährigen Abständen festgesetzt.

In Gesprächen mit dem Landrat habe ich daher deutlich gemacht, dass eine Entlastung der Städte und Gemeinden eintreten müsse und mithin die Anrechnung eines gleich großen Kostenblockes (Sozialhilfe bisher und Hartz IV neu) danach nicht vertretbar ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Lösung darin gefunden werden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Hartz IV den Städten und Gemeinden gegenüber „spitz abzurechnen“, wie

dies die Städte untereinander bisher mit den Sozialhilfeaufwendungen getan haben.

In den nächsten Wochen werden weitere Gespräche mit dem Kreis Aachen stattfinden. Ich hoffe sehr darauf, dass bis dahin zuverlässiges Zahlenmaterial zur Verfügung steht.

In der Summe handelt es sich um Wenigerausgaben bei der Sozialhilfe im Unterabschnitt 41 des Einzelplanes 4 mit einem Nettosozialhilfeaufwand und einem Nettozuschussbedarf von 1.839.300 Euro in 2004 und der zukünftig für die Stadt Baesweiler entfallenden Sozialhilfeausgleichszahlung mit 1.245.000 Euro in 2004. Lediglich zur Restabwicklung des bisherigen Sozialhilfeausgleichsmodells im Kreis Aachen sind hier noch Ansätze gebildet worden.

Hier muss ich jedoch darauf hinweisen, dass der angenommene Umlagesatz von 43,03 % einen Nettoaufwand nach SGB II und SGB XII für Leistungen des Kreises Aachen in Höhe von etwa 36,85 Mio. Euro zu Grunde legt bzw. von den tatsächlich entstanden Kosten nur dieser Betrag an die Kommunen weitergegeben wird. Es bleiben Gespräche abzuwarten, ob der Kreis es bei dieser Regelung belässt. Sollte der Kreis diese zukünftigen Aufwendungen als Art „differenzierte Kreisumlage“ ansetzen und jeweils spitz abrechnen, bleibt die Ausgaben-Entwicklung abzuwarten.

Bedauerlich ist aber, dass die spezielle Aachener Ausgleichsregelung für Sozialhilfe-Aufwendungen wegfällt. Bisher war es so, dass 40 % der Sozialhilfe-Aufwendungen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unmittelbar getragen worden und sich somit nach den tatsächlichen

Aufwendungen vor Ort richteten. Mit Wegfall dieser Regelung haben wir allein schon eine Verschlechterung von 600.000,-- € zu erwarten, da wir diesen Betrag weniger gezahlt haben gegenüber einer ansonsten festzusetzenden allgemeinen Kreisumlage. Wir haben über Jahre durch engagierte Mitarbeiter, durch Hilfe zur Arbeit, durch exakte Prüfung und teilweise durch Missbrauchsbekämpfung diese Aufwandsreduzierung erreicht. In Zukunft bleibt zu hoffen, dass diese Initiative und Vermittlungsbereitschaft bei allen Städten und Gemeinden und bei der Bundesagentur für Arbeit zu erwarten sein wird.

Es bleibt bei einer Verschlechterung im Ergebnis. Hierzu reicht der bloße Hinweis auf die erhebliche Einnahmenreduzierung bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 3,7 Mio. pro Jahr und bei der Einkommensteuer von 650.000 pro Jahr. Mit welchem Verständnis dann die Bundesregierung meint, die Städte seien durch diese Reform in der Lage, neue Wege bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu gehen, bleibt mir unerklärlich. Es mag durchaus sinnvoll sein, derartige Angebote zu unterbreiten. Aber dann soll doch bitte der derjenige, der die Verantwortung dafür trägt und der die Entscheidung trifft, auch die finanziellen Mittel bereit stellen. Alles andere dient der Irreführung und verletzt die Pflicht der grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung die finanzielle Handlungsfähigkeit zu belassen.

Konnte die Kreisumlage für Jugendamtsaufgaben im Jahre 2004 gegenüber dem Ansatz 2003 noch um etwa 200.000 Euro gesenkt werden, erhöht sie sich nun auf Grund eines rasant steigenden Umlageaufkommens auf einen erwarteten Ausgabeansatz von 4.560.000 Euro. Nach Informationen aus dem Kreishaus wird dort für 2004 ein Umlageaufkommen deutlich über 10 Mio.

Euro erwartet. Die Ansatzermittlung der Stadt Baesweiler geht davon aus, dass ein Umlageaufkommen von 10,3 Mio. Euro an die Jugendamtskommunen weitergegeben wird. Auch hierzu haben bereits Gespräche mit dem Landrat stattgefunden. Bevor Sie nun Alternativen für eine andere Struktur unseres Jugendamtes suchen und dabei vielleicht auf Kreisgrenzen übergreifende Lösungen hinzielen, sei darauf verwiesen, dass eine derartige erhebliche Verschlechterung bei allen Jugendämtern auftreten, zumal diese Verschlechterungen in Höhe von nahezu 500.000 Euro auf geänderte Landesregelungen beruht.

Die zu zahlende Kreisumlage für ÖPNV-Verluste steigt nach den Ausgabeansätzen von 318.000 Euro für 2004 auf 365.000 Euro für 2005. Ursache für diese Ausgabensteigerung ist die Tatsache, dass das Land zwischenzeitlich geringere Zuschüsse zahlt, die durch die beim AVV beschlossenen Gegenmaßnahmen (Gebührenanhebung und Fahrzeitenminderung) nicht aufgefangen werden.

Die Personalausgaben werden 2005 insgesamt mit 8,9 Mio. Euro veranschlagt. Auf den Sammelnachweis für persönliche Ausgaben an städtische Bedienstete entfallen davon 8.432.399,00 Euro, das sind rund 128.000,00 Euro mehr als 2004. Mehrausgaben von nur 1,5 %. Werden die Tarifverhandlungen 2005 zu einem höheren Ergebnis führen, muss durch entsprechende Personalmaßnahmen sichergestellt werden, dass die Haushaltsansätze ausreichen.

Die in den Sammelnachweisen bewirtschafteten Haushaltsmittel für die

Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen, die Haltung von Fahrzeugen und die Geschäftsausgaben wurden im Haushaltsjahr 2003 um 417.700 Euro gekürzt und mit dieser Kürzung auch für 2004 übernommen. Für das Jahr 2005 haben wir nun eine 4%-ige Anhebung, etwa 120.000 Euro vorgesehen, die in der Summe zu Ausgabeansätzen von 3.210.500 Euro führt. Ursachen sind insbesondere die Heizöl- und Benzinpreise, aber auch die Ihnen bekannten gestiegenen Kosten für die Versicherung der Gebäude. Ich habe Ihnen die Kostenentwicklung dargelegt.

Wie bereits erläutert, schließt der Verwaltungshaushalt nach Ausweisung der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt (178.634 Euro) und einer Zuführung der Schulpauschale (664.000 Euro) an den Verwaltungshaushalt zunächst mit einem Defizit von 405.000 Euro ab. Das Defizit kann dann ausgeglichen werden durch die rechtlich zulässige Anrechnung von Veräußerungserlösen in Höhe von 100.000 Euro und einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 305.000 Euro. Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes kann damit abgewandt werden, die finanzielle Handlungsfähigkeit bleibt erhalten ! Wir sind auch weiterhin in der Lage, wichtige finanzielle Ausgaben zu tätigen und das zu finanzieren, was eine lebens- und liebenswerte Stadt ausmacht.

Zusammenfassend möchte ich festhalten:

1. Die veranschlagten Ausgabeansätze sind in der Höhe erforderlich und angemessen .

 2. Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen zur Finanzierung des Ausgabenbedarfs strukturell nicht mehr aus. Hierzu verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen. Dennoch verzichte ich auf den Vorschlag, die Steuern zu erhöhen, da dies unsere Bürger in schwierigen Zeiten weiter belasten würde.
- Die allgemeine Rücklage, der in den Jahren bis 2003 aus Verbesserungen in der Haushaltsausführung des Verwaltungshaushaltes Beträge zugeführt werden konnten, ist nach den für 2004 und 2005 veranschlagten Entnahmen nur noch mit einem Restbetrag von etwa 1,4 Mio. Euro verfügbar. Gemeinsam bleibt zu hoffen, dass die Entwicklungen aus Hartz IV und die Auswirkungen auf die allgemeine Kreisumlage sowie die gesamtwirtschaftliche Lage bald eine Verbesserung erkennen lassen.

Kommen wir zum Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt weist einen Gesamtausgabebedarf von 12.005.128 Euro aus, wobei die Summe der Investitionen im Jahre 2005 9,9 Mio. Euro und davon etwa 9,0 Mio. Euro für Baumaßnahmen beträgt. Hierzu werden Erschließungsbeiträge und sonstige Beiträge in Höhe von etwa 1,6 Mio. Euro und Zuschüsse des Landes und anderer von etwa 4,2 Mio. Euro erwartet. Nach Abzug der Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 178.634 Euro verbleibt zunächst ein Fehlbedarf von 4.740.000 Euro. Zur

Minderung eines derart hohen Kreditbedarfs wurde für den Vermögenshaushalt eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 850.000 Euro eingeplant und damit letztlich ein Kreditbedarf von 3.890.000 Euro veranschlagt.

Die einmalige Erhöhung des Kreditbedarfs 2005 ist zum einen zurück zu führen auf die Summe der Investitionen in Höhe von 9,9 Mio. Euro. Zum anderen liegt dies auch daran, dass zur Finanzierung des geringeren Investitionsvolumens 2004 eine Rücklagenentnahme von 2.594.000 Euro veranschlagt wurde, was für 2005 in dieser Größenordnung nicht möglich ist.

Außerdem können wir leider im Verwaltungshaushalt keine Überschüsse mehr für den Vermögenshaushalt erwirtschaften.

Zu den neu veranschlagten Investitionen im groben Überblick:

- Im Einzelplan 1 verweise ich auf die Ausgabeansätze für den Bereich des Feuerschutzes und insbesondere die erforderliche Anschaffung eines Löschfahrzeuges. Darüber hinaus erforderliche Restmittel zur Fertigstellung der Arbeiten am Feuerwehrgerätehaus Oidtweiler.
- Erhebliche Ausgabeansätze sind für den Einzelplan 2/Schulen erforderlich mit etwa 865.000 Euro. Darin enthalten sind Aufwendungen in Höhe von 125.000 Euro für bauliche Maßnahmen für offene Ganztangsschule mit einem entsprechenden Bundeszuschuss in Höhe von 115.000 Euro. Dieser Ansatz im Vermögenshaushalt und im Verwaltungshaushalt erfolgen vorsorglich für den Fall, dass die jährlich erfolgte Befragung der Eltern das Interesse und den Bedarf ergeben. Wir

bereiten uns auf diesen Fall vor. Es bleibt aber dabei, dass es sich bei hoch gepriesenen Ganztagschule um einen nicht zutreffenden Begriff handelt. Entgegen aller pädagogischen Erkenntnis wird den Kindern nicht die so dringend erforderliche pädagogische Betreuung gewährleistet. Statt dessen wird bei Lehrermangel halbherzig eine bloße Betreuung gewährt.

- d) Der Einzelplan 5 enthält die seit dem Jahre 2002 den Städten abverlangte Krankenhausumlage, die für 2005 mit 148.000 Euro erwartet wird. Darüber hinaus enthält der Einzelplan 5 weitere Mittel für einen Zuschuss der Stadt Baesweiler zu den Baukosten einer Mehrzweckhalle in Beggendorf, soweit die Mittelbereitstellung durch entsprechenden Ratsbeschluss Zuschussmittel erfolgt. Wir bleiben entschlossen, die lobenswerten Privatinitiativen Beggendorfer Bürger zu unterstützen. Wir bedauern das Vorgehen einer sehr kleinen Gruppe gegen das Planungsrecht. Leider müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Normenkontrollklage vor dem Obergericht lange Zeit in Anspruch nimmt.

Ebenfalls im Einzelplan 5 sind Mittel für die Überarbeitung und insbesondere die Neuanlegung von Spielplätzen mit einem Kostenaufwand von etwa 100.000 Euro vorgesehen.

- e) Im Einzelplan 6 für Bau- und Wohnungswesen/Verkehr erfolgt im Unterabschnitt 615 die Ausweisung von Mitteln zur Innenstadtentwicklung (Burg) sowohl für den Hochbau als auch für den Tiefbaubereich mit den entsprechenden Fördermitteln auf der Einnahmenseite. Dabei hebe ich sehr gerne hervor, dass die Baumaßnahme Burg

Baesweiler mit 80 % Landesförderung eine gute mittelfristige Finanzierung aufweist und inzwischen vorzeigbare Baufortschritte erkennen lässt.

Erstmalig veranschlagt sind darüber hinaus Aufwendungen für das Projekt Carl Alexander-Park, welches die Stadt Baesweiler als aussichtsreiches Projekt in den Wettbewerb gegeben hat. Hierzu verweise ich auf entsprechende Ratsbeschlüsse. Veranschlagt wurden zunächst Ausgaben in Höhe von 2 Mio. Euro wozu ein Landeszuschuss in Höhe von 70 % und damit in Höhe von 1,4 Mio. Euro erwartet werden.

Im Unterabschnitt 630 für Straßenbaumaßnahmen sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2,2 Mio Euro veranschlagt. Diese Mittel sind vorgesehen für vielfältige Maßnahmen wie zum Beispiel Straßenbau im Baugebiet Siegenkamp, Aldenhovener Straße, Bahnstraße, Urweg, Carl-Alexander-Straße/II.BA und am Brückchen.

- f) Im Einzelplan 7 sind Aufwendungen für Kanalbaumaßnahmen, wie zum Beispiel die Kanalerneuerung Carl-Alexander-Straße/II.BA, Am Mühlenbach und darüber hinaus Mittel für größere Instandsetzungsmaßnahmen veranschlagt mit einem Kostenaufwand von insgesamt 1,1 Mio. Euro.

Dies zu den wesentlichen Ausgaben des Vermögenshaushaltes, die wie bereits dargelegt zur Finanzierung eine Kreditaufnahme von 3,89 Mio. Euro erforderlich machen. Soweit die Ausgabeansätze die Bewilligung von Landeszuschüssen oder anderen Zuweisungen voraussetzen, wie zum Beispiel bei den Kosten für den Carl-Alexander-Park, enthalten die Ausgabeansätze

bis zur Bewilligung entsprechende Sperrvermerke.

Abschließend möchte ich dem Kämmerer Leobert Schmitz und seinem gesamten Team herzlich für die hervorragende Arbeit danken. Es ist ihnen gelungen, einen realistischen Haushaltsentwurf vorzulegen, was in diesem Jahr angesichts der Neuregelungen im Sozialhilfebereich und der sich anspannenden finanziellen Lage besondere Anstrengungen erforderte. Hierfür meinen herzlichen Dank.

Ihnen, meine Damen und Herren, danke ich für Ihre Aufmerksamkeit. Der Kämmerer, die Dezernenten und ich stehen Ihnen gerne jederzeit zur Beratung zur Verfügung.